Die Betreuung von UMA/UMF - Workshop Familienzusammenführung -

forum:a Bonn, 13.02.2017

RA Dr. Jonathan Leuschner Frankfurt am Main

Ablauf

- Grundlagen
- Verschiede Arten der Familienzusammenführung
- Verfahren und mögliche Probleme bei der Familienzusammenführung aus dem Herkunftsoder Transitland (3 Fälle)
- Fragen

Grundlagen Viel los im Migrationsrecht...

- Neubestimmungsgesetz (01.08.2015) "NeubestG"
- Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (24.10.2015) "Asylpaket I"
- Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung Gesetz" ausländischer Kinder und Jugendlicher (01.11.2015)
- Datenaustauschverbesserungsgesetz (05.02.2016) "DatenAVG"
- Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (17.03.2016), Asylpaket II"
- Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern "Köln-Gesetz (17.03.2016)
- Integrationsgesetz (06.08.2016) "IntG"
- "Asylpaket III"? Gesetz zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten (?)
- GEAS(?)/Dublin IV(?)/Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht(?)

Grundlagen

Viel los bei der Familienzusammenführung...

- Neubestimmungsgesetz (01.08.2015), Neubest G" Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (24.10.2015) "Asylpaket I"
- Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreugge-Gesetz" ausländischer Kinder und Jugendlicher (01.11.2015)
- Datenaustauschverbesserungsgesetz (05.02.2016), DatenAVG"
- "Asylpaket II" Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (17.03.2016)
- Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffältigen Asylbewerbern (17.03.2016) (17.03.2016)"IntG"
- Integrationsgesetz (06.08.2016)
- "Asylpaket III"? Gesetz zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten (?)
- GEAS(?)/Dublin IV(?)/Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht(?)

...im nationalen Verfassungsrecht:

• Art. 6 GG

...im internationalen Recht:

- Art. 8 EMRK
- Art. 7 EUGr-Charta
- RL 2003/86/EG
- Europäische Sozialcharta
- UN-Zivilpakt
- Anti-Rassismus-Konvention

...im nationalen Verfassungsrecht:

• Art. 6 GG

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

...im internationalen Recht:

- Art. 7 EUGr-Charta
- RL 2003/86/EG
- Europäische Sozialcharta
- UN-Zivilpakt
- Anti-Rassismus-Konvention

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens (...).

Art. 24 Abs. 2 EUGr-Charta:

"Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein."

Art. 22 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention:

"[...] [D]ie Vertragsstaaten [wirken] in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, [...] um ein [Flüchtlings-]Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen."

Weitreichender Schutz von Ehe und Familie als Garantie für die Familienzusammenführung?

Nein, siehe als Beispiele für den großen Ermessensspielraum des Gesetzgebers bei der Einschränkung der Familienzusammenführung:

§ 29 Abs. 3 AufenthG

§ 104 Abs. 13 AufenthG

Einschränkungen der FamZf in § 29 Abs. 3 AufenthG:

"Die Aufenthaltserlaubnis darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 25 Absatz 3 oder Absatz 4a Satz 1, § 25a Absatz 1 oder § 25b Absatz 1 besitzt, nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden. § 26 Abs. 4 gilt entsprechend. Ein Familiennachzug wird in den Fällen des § 25 Absatz 4, 4b und 5, § 25a Absatz 2, § 25b Absatz 4, § 104a Abs. 1 Satz 1 und § 104b nicht gewährt."

Einschränkungen der FamZf in § 104 Abs. 13 AufenthG:

"Bis zum 16. März 2018 wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, nicht gewährt. Für Ausländer, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, beginnt die Frist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ab dem 16. März 2018 zu laufen. Die §§ 22, 23 bleiben unberührt."

Grundlagen Verschiedene Arten der Familienzusammenführung

- Familienzusammenführung wenn der/die
 Stammberechtigte seinen/ihren Aufenthalt gesichert hat
 - Familienzusammenführung aus dem Herkunftsoder Transitland
- Außerdem:
 - "Familienzusammenführung via Dublin"
 - "Familienzusammenführung" von Unionsbürgern (§§ 3 f. FreizügG/EU)
 - "Familienzusammenführung" innerhalb Deutschlands

Grundlagen

Verschiedene Arten der Familienzusammenführung

- Familienzusammenführung wenn der/die
 Stammberechtigte seinen/ihren Aufenthalt gesichert hat
 - Familienzusammenführung aus dem Herkunftsoder Transitland
- Außerdem:
 - "Familienzusammenführung via Dublin"
 - "Familienzusammenführung" von Unionsbürgern (§§ 3 f. FreizügG/EU)
 - "Familienzusammenführung" innerhalb Deutschlands

"Familienzusammenführung via Dublin" Allgemeines

Dublin-VO

- ist eine Asylzuständigkeitsbestimmungs-VO;
- wurde nicht primär als Instrument der Familienzusammenführung konzipiert;
- enthält Zuständigkeitsregeln, die dazu führen können, dass Familien ihre Asylverfahren zusammen durchlaufen können.
- Dublinstaaten: alle 28 EU-Staaten + Norwegen, Schweiz, Island, Liechtenstein

"Familienzusammenführung via Dublin" Allgemeines

- Familienbegriff der Dublin-VO ist weiter als im deutschen Recht (vgl. Art 2 g und h Dublin-VO: u. a. auch Onkel/Tanten).
- Die "zu bewegende Person" muss im Asylverfahren sein.
- In der Regel wird die Person "bewegt", die am kürzesten in einem Dublinstaat ist.
- Genaue Ausgestaltung des Nachzugs hängt vom Verwandtschaftsgrad ab.

"Familienzusammenführung via Dublin" Beispiele

Nachzug eines UMF...

•	zu Eltern(teil), Bruder/Schwester oder	Art. 8 Abs. 1
---	--	---------------

verantwortlichem Erwachsenen*)

• 7	zu Onkel, Tar	nte, Großelternteil, der fü	ir Art. 8 Abs. 2
-----	---------------	-----------------------------	------------------

ihn sorgen kann

• zu anderen Verwandten: Art. 17 Abs. 1, 2

*) diese Beziehung muss schon im HKL bestanden haben

"Familienzusammenführung via Dublin" Beispiele

Nachzug eines Erwachsenen zu seinem minderjährigen Kind, wenn dieses...

Flüchtlingsstatus/subsidiären Schutz hat Art. 9

• im Asylverfahren ist Art. 10

einen anderem Aufenthaltsstatus hat Art. 17 Abs. 1, 2

"Familienzusammenführung via Dublin" Fristen

Aufnahmeersuchen:

3 Monate ab Asylantragstellung (Art. 21 Abs. 1)

Antwort:

2 Monate ab Eingang des Ersuchens (Art. 22 Abs.1)

Überstellung:

6 Monate ab Zustimmung (Art. 29 Abs. 2)

"Familienzusammenführung via Dublin" Mögliche Probleme

- Fristen
- Angaben zu Angehörigen nicht frühzeitig gemacht
- Nachweis des Verwandtschaftsgrades ggf. schwierig (und teuer: DNA-Test)
- Kontakt zu Dublin-Einheiten ggf. kompliziert

Grundlagen

Verschiedene Arten der Familienzusammenführung

- Familienzusammenführung wenn der/die
 Stammberechtigte seinen/ihren Aufenthalt gesichert hat
 - Familienzusammenführung aus dem Herkunftsoder Transitland
- Außerdem:
 - "Familienzusammenführung via Dublin"
 - "Familienzusammenführung" von Unionsbürgern (§§ 3 f. FreizügG/EU)
 - "Familienzusammenführung" innerhalb Deutschlands

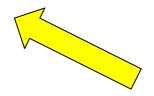
"Familienzusammenführung" von Unionsbürgern **Zusammenfassung**

- Nachzug zu freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern möglich: § 3 Abs. 1 FreizügG/EU
- Definition "Familienangehörige": § 3 Abs. 2 FreizügG/EU
- Achtung: Erhebliche Einschränkung für nicht erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen: § 4 FreizügG/EU

Grundlagen

Verschiedene Arten der Familienzusammenführung

- Familienzusammenführung wenn der/die
 Stammberechtigte seinen/ihren Aufenthalt gesichert hat
 - Familienzusammenführung aus dem Herkunftsoder Transitland
- Außerdem:
 - "Familienzusammenführung via Dublin"
 - "Familienzusammenführung" von Unionsbürgern (§§ 3 f. FreizügG/EU)
 - "Familienzusammenführung" innerhalb Deutschlands



"Familienzusammenführung" innerhalb Deutschlands Zusammenfassung

Ausgangssituation: Person A ist bereits in Deutschland und möchte zu seinen (an einem anderen Ort in Deutschland lebenden) Verwandten ziehen.

Die Umzugsmöglichkeit für A richtet sich danach, ob er

- eine Duldung
- eine Gestattung
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1-3
 AufenthG hat

Ausgangssituation: Person A ist bereits in Deutschland und möchte zu seinen (an einem anderen Ort in Deutschland lebenden) Verwandten ziehen.

Die Umzugsmöglichkeit für A richtet sich danach, ob er

- eine Duldung § 61 Abs. 1d AufenthG
- eine Gestattung
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1-3
 AufenthG hat

§ 61 Abs. 1d AufenthG:

Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, <u>dessen</u> <u>Lebensunterhalt nicht gesichert ist</u>, ist verpflichtet, an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (<u>Wohnsitzauflage</u>). (...)

Die Ausländerbehörde kann die Wohnsitzauflage von Amts wegen oder auf Antrag des Ausländers ändern; <u>hierbei sind die</u> <u>Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige</u> <u>humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu</u> <u>berücksichtigen</u>.

Vorgehensweise: Antrag bei der Ausländerbehörde des Wohnortes, die sich mit der Ausländerbehörde des Wunsch-Zielortes einigt.

Ausgangssituation: Person A ist bereits in Deutschland und möchte zu seinen (an einem anderen Ort in Deutschland lebenden) Verwandten ziehen.

Die Umzugsmöglichkeit für A richtet sich danach, ob er

- eine Duldung
- § 60 Abs. 1 S. 1 AsylG RGL WSA
- eine Gestattung
- § 50 Abs. 4 AsylG Landsinterne Umverteilung
- § 51 AsylG Länderübergreifende Umverteilung
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1-3
 AufenthG hat

Rechtsgrundlage § 60 Abs. 1 S. 1 AsylG:

Ein Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, <u>und dessen</u>
<u>Lebensunterhalt nicht gesichert ist</u> (...), wird verpflichtet, an dem in der Verteilentscheidung nach § 50 Absatz 4 genannten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage).

Landesinterne Umverteilung: § 50 Abs. 4 AsylG

Die zuständige Landesbehörde erlässt die Zuweisungsentscheidung. Die Zuweisungsentscheidung ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. (...) <u>Bei der Zuweisung sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3*) oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen.</u>

*) Ehegatten/Lebenspartner, minderjährige ledige Kinder, Eltern oder verantwortliche Erwachsene eines Minderjährigen

Vorgehensweise: Antrag bei der zuständigen Landesstelle.

Länderübergreifende Umverteilung: § 51 AsylG

- (1) Ist ein Ausländer nicht oder nicht mehr verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 oder sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht auch durch länderübergreifende Verteilung Rechnung zu tragen.
- (2) Die Verteilung nach Absatz 1 erfolgt auf Antrag des Ausländers. Über den Antrag entscheidet die zuständige Behörde des Landes, für das der weitere Aufenthalt beantragt ist.

Vorgehensweise: Antrag bei der zuständigen Landesstelle im Zielbundesland.

"Familienzusammenführung" innerhalb Deutschlands Mit einer AE nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG

Ausgangssituation: Person A ist bereits in Deutschland und möchte zu seinen (an einem anderen Ort in Deutschland lebenden) Verwandten ziehen.

Die Umzugsmöglichkeit für A richtet sich danach, ob er

- eine Duldung
- eine Gestattung
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1-3
 AufenthG hat

"Familienzusammenführung" innerhalb Deutschlands Mit einer AE nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG

Rechtsgrundlage für WSA: § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG (neu seit 6.8.2016)

"Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration … ist ein Ausländer, der [u.a. eine AE nach § 25 Abs. 1-3 besitzt], verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen … Wohnsitz zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens … zugewiesen worden ist."

Grundlagen

Verschiedene Arten der Familienzusammenführung

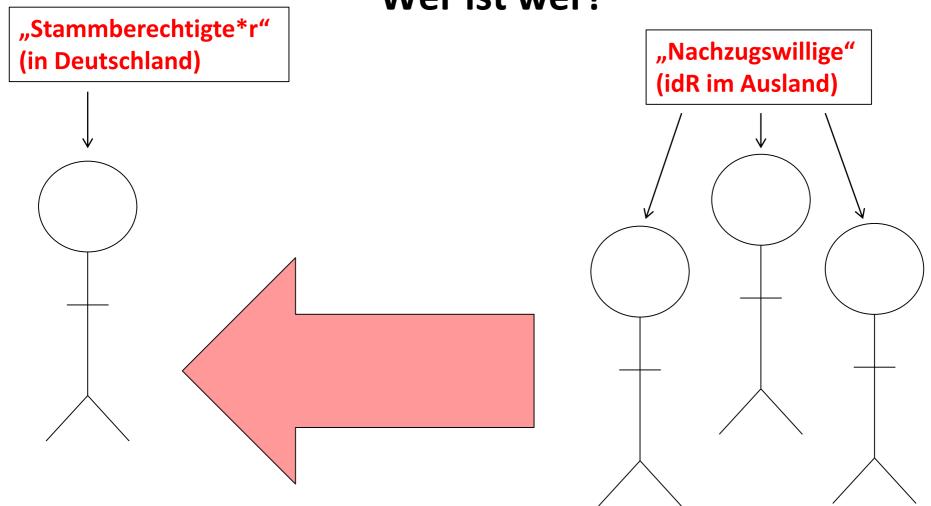
- Familienzusammenführung wenn der/die
 Stammberechtigte seinen/ihren Aufenthalt gesichert hat
 - Familienzusammenführung aus dem Herkunftsoder Transitland

Außerdem:

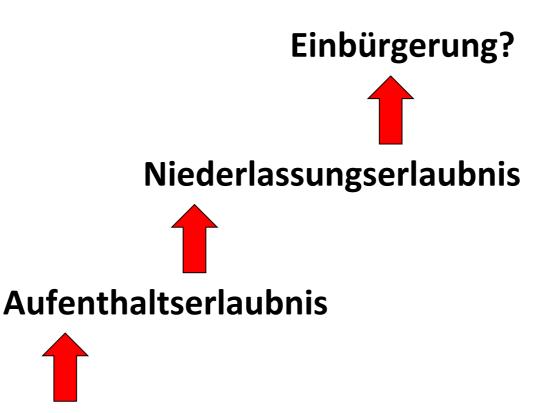
- "Familienzusammenführung via Dublin"
- "Familienzusammenführung" von Unionsbürgern (§§ 3 f. FreizügG/EU)
- "Familienzusammenführung" innerhalb Deutschlands

FamZf aus dem Herkunfts- oder Transitland

Wer ist wer?



FamZf aus dem Herkunfts- oder Transitland Exkurs: Stufen zum sicheren Aufenthalt



Duldung/Aufenthaltsgestattung/BÜMA/Ankunftsnachweis

FamZf aus dem Herkunfts- oder Transitland Exkurs: Stufen zum sicheren Aufenthalt

Einbürgerung?

Niederlassungserlaubnis



Aufenthaltserlaubnis



Duldung/Aufenthaltsgestattung/BÜMA/Ankunftsnachweis

FamZf aus dem Herkunfts- oder Transitland Wann ist Familienzusammenführung möglich?

- Wichtig: Nicht jede Aufenthaltserlaubnis berechtigt in gleicher Weise zur Familienzusammenführung
- Zahlreiche Sonderregelungen, z. B. für anerkannte Flüchtlinge

FamZf aus dem Herkunfts- oder Transitland FamZf nach asylrechtlicher Aufenthaltssicherung

Wiederholung:

Mögliche positive Entscheidungen im Asylverfahren:

1.	Anerkennung als Asylberechtigte/r	3:0
2.	Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft	3:0
3.	Europarechtlicher subsidiärer Schutz	2:0
4	Feststellung von nationalen Abschiebungsverhoten	1.0

FamZf aus dem Herkunfts- oder Transitland FamZf nach asylrechtlicher Aufenthaltssicherung

Wiederholung:

Mögliche positive Entscheidungen im Asylverfahren:

1.	Anerkennung als Asylberechtigte/r	3:0
2.	Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft	3:0
3.	Europarechtlicher subsidiärer Schutz	2:0
4.	Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten	1:0

FamZf aus dem Herkunfts- oder Transitland FamZf nach asylrechtlicher Aufenthaltssicherung

Neuregelung im Asylpaket II: § 104 Abs. 13 AufenthG

Aussetzen des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte für 2 Jahre

"Bis zum 16. März 2018 wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, nicht gewährt. Für Ausländer, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, beginnt die Frist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ab dem 16. März 2018 zu laufen. Die §§ 22, 23 bleiben unberührt."

FamZf aus dem Herkunfts- oder Transitland Statistik

	rechtigung	anerkennung	Schutz	Abschiebungs-verbote	Ablehnungen als einfach oder offensichtlich unbegründet
Januar 2016	0,3	63,1	0,4	0,5	26,7
September 2016	0,2	24,4	40,6	3,9	21,2

Quelle: BAMF

FamZf aus dem Herkunfts- oder Transitland Visumverfahren

§ 6 Abs. 3 AufenthG

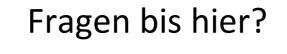
Für längerfristige Aufenthalte ist ein Visum für das Bundesgebiet (nationales Visum) erforderlich, das vor der Einreise erteilt wird. Die Erteilung richtet sich nach den für die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU geltenden Vorschriften.

FamZf aus dem Herkunfts- oder Transitland Visumverfahren

§ 31 Abs. 1 AufenthV

Ein Visum bedarf der vorherigen Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde, wenn

- der Ausländer sich zu anderen Zwecken als zur Erwerbstätigkeit oder zur Arbeitsplatzsuche länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten will,
- 2. der Ausländer im Bundesgebiet
 - a) eine selbständige Tätigkeit ausüben will,
 - b) eine Beschäftigung nach § 18 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes ausüben will oder
 - c) eine sonstige Beschäftigung ausüben will (...)



Fallbeispiel

L, geboren am 14.02.1999 in Mogadischu, ist 2014 als UMF in Deutschland angekommen. Ihr unverzüglich eingeleitetes Asylverfahren endete mit der Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes (Bescheid vom 14.08.2016). Bereits am 29.10.2016 beantragte die Mutter von L (M) bei der Botschaft Nairobi den Nachzug zu ihrer Tochter. Am 04.01.2017 spricht L in der Beratung vor und berichtet, dass die Botschaft sich seit der formalen Antragstellung nur ein einziges Mal gemeldet habe, nämlich am 10.12.2016, um einen DNA-Test zu fordern. Die entsprechenden Speichelproben hätten sie (L) und ihre Mutter unmittelbar anschließend abgegeben. Bezahlt sei der Test ebenfalls. Eine Überprüfung ergibt, dass alle Unterlagen ordnungsgemäß bei der Botschaft abgegeben wurden.

5 + 27 + (28 oder 29) + (30 oder 32 oder 36 I oder 36 II)

§ 5 + § 27 + (§ 28 oder § 29) + (§ 30 oder § 32 oder § 36 I oder § 36 II)

Fallbeispiel § 5 AufenthG

Grundsätzlich bei Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis immer zu beachten:

§ 5 AufenthG (Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen)

Dieser sieht vor, dass zur Erteilung einer AE zur Familienzusammenführung folgende Kriterien erfüllt sein müssen:

- Gesicherter Lebensunterhalt (!)
- Geklärte Identität
- Kein Ausweisungsgrund
- Sonstige Interessen der Bundesrepublik nicht verletzt
- Passpflicht erfüllt
- Erforderliches Visum bei der Einreise
- Alle Angaben bereits im Visumverfahren

Fallbeispiel § 27 AufenthG

Grundsätzlich bei Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis <u>zur</u> <u>Familienzusammenführung</u> immer zu beachten:

§ 27 AufenthG (Grundsatz des Familiennachzugs)

Dieser leitet im AufenthG den Abschnitt zur Familienzusammenführung ein und verlangt u. a., dass:

Kein Missbrauch vorliegt (Abs. 1a)

Fallbeispiel **Stammberechtigter**

Der Nachzug ist grundsätzlich möglich

- zu Deutschen, § 28 AufenthG
- zu Ausländern, § 29 AufenthG

Fallbeispiel **Stammberechtigter**

Der Nachzug ist grundsätzlich möglich

- zu Deutschen, § 28 AufenthG
- zu Ausländern, § 29 AufenthG

§ 29 I

- Stammberechtigter mit AE
- ausreichender Wohnraum

Wer ist der Nachzugswillige?

Fallbeispiel Nachzugswilliger

Wer ist der Nachzugswillige?

Der Nachzug ist grundsätzlich möglich für

- Ehegatten, § 30 AufenthG
- Kinder, § 32 AufenthG
- Eltern, § 36 I AufenthG
- Sonst. Familienangehörige, § 36 II AufenthG

Fallbeispiel Nachzugswilliger

Wer ist der Nachzugswillige?

Der Nachzug ist grundsätzlich möglich für

- Ehegatten, § 30 AufenthG
- Kinder, § 32 AufenthG
- Eltern, § 36 I AufenthG
- Sonst. Familienangehörige, § 36 II AufenthG

§ 36 I:

Ausnahmen vom WRE und LUE

- Elternnachzug, § 36 I

- Problem: bevorstehende Volljährigkeit

- Dazu: **BVerwG, 18.04.2013 - 10 C 9.12**

BVerwG, Urteil vom 18.4.2013, Az. 10 C 9.12:

"Der Anspruch auf Nachzug der Eltern nach § 36 Abs. 1 AufenthG besteht nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind volljährig wird. Anders als beim Kindernachzug nach § 32 AufenthG reicht eine Antragstellung vor Erreichen der jeweiligen Höchstaltersgrenze nicht aus, um den Anspruch zu erhalten." (2. Leitsatz)

Elternnachzug damit als "Wettlauf gegen die Zeit"

- Elternnachzug, § 36 I
- Problem: bevorstehende Volljährigkeit
- Dazu: BVerwG, 18.04.2013 10 C 9.12
- Lösungsvorschlag des BVerwG: § 123 VwGO
- Vorwegnahme der Hauptsache?

BVerwG, Urteil vom 18.4.2013, Az. 10 C 9.12:

"Eltern haben die Möglichkeit, ihren Visumanspruch aus § 36 Abs. 1 AufenthG mit Hilfe einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO rechtzeitig vor Erreichen der Volljährigkeit des Kindes durchzusetzen, ohne dass ihnen der Einwand der Vorwegnahme der Hauptsache entgegengehalten werden kann." (3. Leitsatz)

VG 15 L 524.15 V



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin ein Visum zum Familiennachzug zum Antragsteller zu erteilen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2500 € festgesetzt.

Beschluss erstritten von RA Dominik Bender, Frankfurt/Main

A wird 1982 in Kampala/Uganda geboren, flüchtet 2005 nach Deutschland, durchläuft erfolglos ein Asylverfahren, kann dann aber seinen Aufenthalt doch noch sichern und erhält 2013 eine Niederlassungserlaubnis. Im Februar 2014 heiratet A in Kabale die X.

X (Jahrgang 1983) ist Analphabetin. In ihrem Wohnort Kabale gibt es kein Goethe-Institut, keine privaten Sprachschulen und nur sehr unregelmäßig Internetempfang. X versucht seit der Hochzeit vergeblich, sich über das Radioprogramm der Deutschen Welle mündliche Deutschkenntnisse anzueignen. Im Oktober 2015 stellt sie einen Antrag auf Erteilung eines Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung bei der BS in Kampala.

Am 14.01.2016, erscheint A in der Beratung und zeigt einen Bescheid der Botschaft vom 05.01.2016 vor, in dem der Familiennachzug wegen fehlender Sprachkenntnisse abgelehnt wird. A berichtet außerdem davon, dass er vor wenigen Wochen, im Dezember 2015, einen deutschen Pass erhalten hat. Das wollte er der Botschaft noch mitteilen, hat es aber bisher nicht getan.

- Ehegattennachzug: Spracherfordernis als Voraussetzung
- Aber bei Nachzug zu deutschen Staatsbürgern:

BVerwG, 04.09.2012 - BVerwG 10 C 12.12

maximal einjährige Bemühungen.

- Geltendmachung zunächst im Remonstrationsverfahren möglich

S wird am 14.12.1990 in Mogadischu/Somalia geboren. 2010 lernt er die 1992 geborene E kennen, am 31.05.2011 heiraten beide, am 27.08.2012 kommt Tochter T auf die Welt. Im Dezember 2012 bekommt S große Schwierigkeiten mit der Al-Shabab und muss sofort fliehen. Das gesparte Geld reicht nur für seine Flucht, E und T bleiben daher in Somalia.

S flieht über den Landweg und kommt am 10.05.2013 in der Bundesrepublik an. Hier stellt er unverzüglich einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 21.02.2015 - zugestellt am 19.03.2015 - wird ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Die angehängten Belehrungen liest sich S leider nicht durch, einen Anwalt oder ehrenamtliche Helfer hat er nicht.

S zieht in eine Einzimmerwohnung (27 qm) in Frankfurt-Riederwald und findet einen Job, der ihm 900 Euro netto einbringt. Anfang Juni telefoniert er mit E und erfährt, dass diese nunmehr ebenfalls Probleme mit der Al-Shabab hat und daher dringend Somalia verlassen möchte. Am 11.06.2015 erscheint S in der Beratung und fragt, ob es eine Möglichkeit gibt, seine Frau - die über keinerlei Deutschkenntnisse verfügt - und seine Tochter nach Deutschland zu holen.

Der Nachzug ist grundsätzlich möglich

- zu Deutschen, § 28 AufenthG
- zu Ausländern, § 29 AufenthG

§ 29 I

- Stammberechtigter mit AE
- ausreichender Wohnraum

aber gem. § 29 II...

- ...kann von
- LUE aus § 5 und
- WRE aus § 29 I abgesehen werden;
- ...<u>ist</u> von LUE und WRE abzusehen, wenn Antrag auf FamNz innerhalb von 3 Monaten gestellt wird, § 29 II 2 Nr. 1. Fristbeginn: Zustellung des Anerkennungsbescheides (gelber Umschlag). Derzeit anwendbar auf: Asylstatus & Flüchtlingsstatus.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

kanzlei@ra-leuschner.de